

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-009/2016
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	10.02.2016	öffentlich
Ortsbeirat Elstal	10.02.2016	öffentlich
Ortsbeirat Hoppenrade	10.02.2016	öffentlich
Ortsbeirat Priort	11.02.2016	öffentlich
Ortsbeirat Wustermark	11.02.2016	öffentlich
Haushalts- und Finanzausschuss	17.02.2016	öffentlich
Gemeindevertretung	23.02.2016	öffentlich

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt gem. §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Ziffer 9 BbgKVerf und des § 16 GewStG die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Wustermark.

Sachverhalt/ Begründung:

Nach Art. 106 Abs. 6 GG steht den Gemeinden das Aufkommen aus den Realsteuern zu. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer sind von der Gemeinde festzusetzen. Die Festsetzung von Steuern bedarf einer förmlichen Rechtsgrundlage, daher muss die Festsetzung in Form einer Satzung erfolgen. In der Regel werden die Hebesätze der Gemeinde in der Haushaltssatzung festgesetzt. Auch die Gemeinde Wustermark hat in der Vergangenheit die Steuerhebesätze jährlich mit der Haushaltssatzung festgesetzt.

Der Beschluss einer separaten Satzung soll sicherstellen, dass die Festsetzung für das laufende oder kommende Haushaltsjahr wirksam wird, denn mit nach § 25 Abs. 3 grStG bzw. § 16 Abs. 3 GewStG muss der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Jahres gefasst werden.

Da die Haushaltssatzung 2016 durch eine beabsichtigte Kreditaufnahme und die Festsetzung von Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2017 und 2018 genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, scheint es geboten zu sein, die Festsetzungen in einer gesonderten Satzung festzulegen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Hebesatz für die Grundsteuer B von bisher 380 % auf neu 430 % angehoben werden soll. Mit der gesonderten Beschlussfassung wird darüber hinaus sichergestellt, dass die Gemeinde alle beabsichtigten Ertragsmöglichkeiten ausschöpfen kann.

Während Haushaltssatzungen nur jeweils nur für ein Jahr, maximal für 2 Haushaltsjahre (Doppelhaushalt) gelten, können durch Beschlussfassung einer gesonderten Satzung längere Zeiträume festgelegt werden.

Trotz separater Beschlussfassung in einer Satzung zur Festlegung der Steuerhebesätze, sind die Hebesätze in der Haushaltssatzung aufzunehmen und zu kennzeichnen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage: Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und
Gewerbsteuer der Gemeinde Wustermark

Az.:
20.01.2016